

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der KONE (Schweiz) AG

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil für jeden einzelnen Auftrag, welcher durch KONE (Schweiz) AG an unsere Lieferanten vergeben wird. Mit der Unterzeichnung eines Auftrages werden auch die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von KONE (Schweiz) AG akzeptiert.

### 1. Vertragsabschluss

1.1 Wir bestellen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen angenommen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit Ihnen.

1.2 Nehmen Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

1.3 Unsere Bestellungen sind rechtsverbindlich, wenn sie entweder schriftlich oder mittels elektronischer Datenübermittlung erfolgen. Unsere Bestellungen können ohne Unterschrift erfolgen.

1.4 Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

1.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

1.6 Zeichnungen, Modelle usw., die von uns zur Verfügung gestellt werden, sind Dritten gegenüber geheim zu halten und nach Erfüllung des Vertrages an uns zurückzugeben.

1.7 Bei Ausführung von Arbeitsaufträgen (Sub-Lieferanten) sind Monteure/Techniker und Arbeiter den Bestimmungen unserer Arbeitsordnung sowie der jeweiligen Arbeitszeitenregelung unseres Betriebes unterworfen.

1.8 Insbesondere sind bei Arbeitsaufträgen (Sub-Lieferanten) auch die Einhaltung der minimalen Lohnbedingungen (Art. 8b Abs. 1 Bst. B. Entsendeverordnung) und die Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen (Art. 8b, Abs. 2 Entsendeverordnung) zu berücksichtigen.

### 2. Preise, Versand, Verpackung

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schliessen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung, Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

2.2 Jede Lieferung ist uns unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestell-Nr. (PO-Nummer) zu enthalten. Ein Lieferschein oder Packzettel mit den gleichen Angaben ist unbedingt der Sendung beizufügen.

2.3 Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschliesslich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bei Ihnen.

2.4 Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an Sie zurückzusenden.

### 3. Rechnungserteilung und Zahlung

3.1 Rechnungen sind uns mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten (Bestellnummer) nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemässer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäss eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als bei uns eingegangen.

3.2 Zahlungen leisten wir wahlweise innerhalb von 30 Tagen gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang.

3.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Rechnung an uns zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch 10 Tage nach Rechnungseingang bei uns vorliegen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.

Alle der CE-Zertifizierungspflicht unterworfenen Liefergegenstände müssen entsprechend zertifiziert sein und sind mit den entsprechenden notwendigen Begleitdokumenten auszustatten.

3.4 Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertenteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

3.5 Rechnungsadresse ist immer: KONE (Schweiz) AG, Buchhaltung, Ruchstückstrasse 21, 8306 Brüttsellen. Es besteht die Möglichkeit, die Rechnung direkt an RechnungenKSW@kone.com zu schicken.

### 4. Termine, Verzug

4.1 Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

4.2 Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

4.3 Sie sind uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

4.4 Wenn ein vereinbarter Termin aus einem von Ihnen zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.

4.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

4.7 Teillieferungen und Teilleistungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

### 5. Gewährleistung

5.1 Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu

unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Haben Sie Bedenken bezüglich der von uns gewünschten Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.2 Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen werden Sie ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

5.3 Wir werden Ihnen offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei uns.

5.4 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschliesslich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Daneben stehen uns die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, Ersatzlieferung und/oder Schadensersatz, zu.

5.5 Kommen Sie Ihrer Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Massnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr – unbeschadet Ihrer Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit Ihnen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns - in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Ihre Gewährleistungsverpflichtung berührt wird. Wir können Sie dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

5.6 Die Gewährleistungszeit beträgt 2 Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne Ihr Verschulden, beträgt sie 1 Jahr nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt ein Jahr nach Einbau/Inbetriebnahme und endet spätestens zwei Jahre nach Lieferung.

5.7 Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Dauer der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt – über die gesetzliche Hemmung hinaus – die Gewährleistungszeit neu.

5.8 Der Gewährleistungsanspruch verjährt 24 Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.

5.9 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Sie werden die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind. Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete,

dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschliessen. Ausserdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschliesslich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

## 6. Sicherheit

Alle Sicherheitskomponenten (definiert in der EU-Aufzugsverordnung 2014/33/EU) müssen klar gekennzeichnet sein mit a) Typ, Batch- oder Seriennummer oder anderen Elementen zur klaren Identifizierung, b) Namen oder Brand des Herstellers und c) der Postadresse des Herstellers. Für Sicherheitskomponenten, welche nicht durch unsere Lieferanten selbst hergestellt, sondern bei Dritten eingekauft werden, muss unser Lieferant alle erforderlichen Informationen über die Dritten mindestens 10 Jahre lang aufbewahren und auf Verlangen vorweisen können.

## 7. Schutzrechte

7.1 Sie garantieren, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

7.2 Sie stellen uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

7.3 Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

## 8. Schlussbestimmungen

8.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

8.2 Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben.

8.3 Sie sind ohne unsere schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, nicht berechtigt, Ihre Forderungen gegen uns abzutreten.

8.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Aufrechnungen gegenüber Forderungen, die uns zustehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderungen gegen uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.5 Sie erklären ausdrücklich, dass Sie Ihre Lieferungen/Leistungen, die Sie zur Erfüllung des Ihnen erteilten Auftrags erbringen, ohne jede Bedingung schuldrechtlicher oder dinglicher Art bewirken.

8.6 Wir werden Ihre personenbezogenen Daten entsprechend dem schweizerischen Datenschutzrecht behandeln.

8.7 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile unser Geschäftssitz.

8.8 Für alle aus diesem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand am Sitz Brüttsellen.

8.9 Ergänzend gilt ausschliesslich das Recht der Schweiz.

01.04.2016